



16. Juli 2021

BH Oberwart, Hauptplatz 1, A-7400 Oberwart

Oberwart, am 16.7.2021  
Sachb.: Mag. Martina Csencsics  
Telefon: 057 600-4543  
Fax: 033 52 / 410-4578  
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

**ZI: OW-01-03-366-5**

**Betreff: Burgenland Messe Betriebsges.mb.H. & Co. KG;  
Veranstaltungen in Oberwart;  
Bewilligung gemäß 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV**

## Bescheid

Über Ansuchen der Burgenland Messe Betriebsges.mb.H. & Co. KG vom 6.7.2021 erteilt die Bezirkshauptmannschaft Oberwart gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021, idgF, die Bewilligung für die

„50. Inform Oberwart“ vom 1. bis 5. September 2021, jeweils von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit maximal 7.000 Personen/Tag im Messezentrum in Oberwart

mit nachstehenden Auflagen:

1. Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 5 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
2. Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten (Vor- und Familienname und Telefonnummer – wenn vorhanden – auch E-Mail-Adresse) der Teilnehmer zu erheben und diese Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens des Veranstaltungsortes zu versehen.
3. Die Verhaltensregeln für die Teilnehmer der Zusammenkunft sind gut sichtbar anzubringen.
4. Die Reinigung und Desinfektion ist bei sichtbarer Verschmutzung, aber jedenfalls vor Beginn und nach Ende der Zusammenkunft durchzuführen. Stark frequentierte Gegenstände und Oberflächen (wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Bedienknöpfe, Armaturen, Tische etc.) sind

regelmäßig zu desinfizieren. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wird empfohlen mindestens einmal pro Stunde zu lüften. In den Sanitäreinrichtungen sind ausreichend Seife sowie hygienegeprüfte Handtrocknungssysteme bereitzustellen.

5. Für die Teilnehmer der Zusammenkunft ist Desinfektionsmittel an gut sichtbaren und frei zugänglichen Orten zur Verfügung zu stellen.

6. Über die Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich der behördlichen Auflagen, der erfolgten Reinigungs-, Abfallentsorgungs- und Desinfektionsmaßnahmen am Ort der Zusammenkunft sind Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf deren Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **Begründung**

Mit der gegenständlichen Eingabe wurden die Anforderungen gemäß § 12 der 2. COVID-19-ÖV erfüllt.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die weitere Begründung entfallen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie können die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung; das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Sollten Sie nicht imstande sein, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bestreiten, können Sie einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen. Bis zur Vorlage der Beschwerde ist dieser Antrag bei der Verwaltungsbehörde, danach beim zuständigen Verwaltungsgericht einzubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird Ihnen ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben, dessen Kosten Sie nicht tragen müssen.

Ergeht an:

1. Burgenland Messe Betriebsges.mb.H. & Co. KG, zHd des COVID-19-Beauftragten Herrn Markus Tuider (per E-Mail)
2. Stadtgemeinde 7400 Oberwart z.K. (per E-Mail)
3. Bezirkspolizeikommando 7400 Oberwart z.K. (per E-Mail)
4. Polizeiinspektion 7400 Oberwart z.K. (per E-Mail)

Der Bezirkshauptmann:  
WHR Dr. Helmut Nemeth



Bezirkshauptmannschaft Oberwart • A-7400 Oberwart • Hauptplatz 1  
telefon +43 57 600 4591 • fax +43 57 600 4577 • E-Mail [bh.oberwart@bgld.gv.at](mailto:bh.oberwart@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>